



PP Wuppertal, Postfach 201453, 42214 Wuppertal

Öffentliche Zustellung

Herrn
David Garcia Cuinas
Schüttendelle 40a
42857 Remscheid

Kriminalkommissariat 16 - Kriminalwache, Friedrich-Engels-Allee 228, 42285 Wuppertal

30.03.2023

Seite 1 von 3

Aktenzeichen
(bei Antwort bitte angeben)

211024-0833-007957

Bearbeitung: Platzen, KHKin

Telefon: 0202/284-1610

Telefax: 0202/284-1608

KK16.Wuppertal@polizei.nrw.de

Vorladung zur erkennungsdienstlichen Behandlung aus präventiv-polizeilichen Gründen unter Festsetzung von Zwangsgeld

Sehr geehrter Herr Garcia Cuinas,

mit Schreiben vom 03.10.2022 hatte ich Ihre erkennungsdienstliche Behandlung angeordnet und Sie für den 06.12.2022, um 10:00 Uhr, vorgeladen.

Zugleich hatte ich Ihnen für den Fall, dass Sie meiner Vorladung nicht nachkommen sollten, ein Zwangsgeld in Höhe von 250,- Euro und dessen Beitreibung und bei Uneinbringlichkeit die Beantragung von Ersatzzwangshaft angedroht.

Dennoch sind Sie nicht in meiner Dienststelle erschienen.

Festsetzung von Zwangsgeld

Um sicherzustellen, dass Sie zum Zwecke der erkennungsdienstlichen Behandlung in meiner Dienststelle erscheinen, setze ich gegen Sie gem. § 53 Abs. 1 Polizeigesetz Nordrhein-Westfalen (PolG NRW) das angedrohte Zwangsgeld in Höhe von 250,- Euro fest.

Zur Zahlung dieses Zwangsgeldes setze ich Ihnen eine Frist von 7 Tagen nach Zustellung dieses Bescheides.

Ich fordere Sie auf, das Zwangsgeld an die auf Seite 1 angegebene Bankverbindung unter Angabe des Verwendungszweckes/Kassenzeichens 5315680000234615 zu überweisen.

Der Verwendungszweck ist anzugeben, da sonst eine Buchung nicht möglich ist.

Erreichbarkeiten
E-Mail: KK16-ViVA.W@polizei.nrw.de
Internet: wuppertal.polizei.nrw
Telefonzentrale: 0202/284-0
Telefax: 0202/284-1608

Öffentliche Verkehrsmittel
Linie 611, Polizeipräsidium,
Schwebbahnhaltestelle Völklinger
Straße

Bankverbindung
Zahlungen an: Landeshauptkasse Nordrhein-
Westfalen
IBAN: DE27 3005 0000 0004 0047 19
BIC: WELA DEDD XXX

Erfolgt die Zahlung des Zwangsgeldes nicht fristgerecht, wird es gem. § 53 Abs. 3 PolG NRW im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Ist das Zwangsgeld uneinbringlich, behalte ich mir vor, beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf Ersatzzwangshaft nach § 54 Abs. 1 PolG NRW zu beantragen.

Erneute Vorladung

Zudem lade ich Sie hiermit erneut vor zur Durchführung der angeordneten erkenntungsdienstlichen Behandlung

zur

Kreispolizeibehörde Wuppertal Kriminalkommissariat Raum-Nr. ,
32 - Remscheid
Quimperplatz 1
42853 Remscheid

am

Mittwoch, 24.05.2023, 10:00 Uhr.

Bitte bringen Sie bzw. Ihre Tochter/Ihr Sohn bzw. die unter Ihrer Vormundschaft/Betreuung stehende Person außer diesem Schreiben Folgendes mit:
gültigen amtlichen Ausweis mit Lichtbild

Sofern Sie aus triftigem Grund den gesetzten Termin nicht einhalten können (z. B. berufliche Gründe, Krankheit), bitte ich um rechtzeitige (telefonische) Mitteilung, damit ein neuer Termin vereinbart werden kann.

Ist die erkenntungsdienstliche Behandlung Ihrer Tochter/Ihres Sohnes bzw. einer unter Ihrer Vormundschaft/Betreuung stehenden Person angeordnet, steht es Ihnen frei, Ihr Kind bzw. die genannte Person zu dem Termin zu begleiten.

Androhung von weiteren Zwangsmaßnahmen

Sollten Sie auch meiner erneuten Anordnung unentschuldigt nicht nachkommen, drohe ich Ihnen hiermit ein gegen Sie gerichtetes Zwangsgeld gem. § 56 i.V.m. § 53 PolG NRW in Höhe von 250,-Euro an.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß der §§ 68 ff. Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i. V. m. § 110 Justizgesetz NRW innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim **Verwaltungsgericht Düsseldorf**, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden. Wird Klage erhoben, so ist diese gegen das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die anordnende Polizeibehörde Kreispolizeibehörde Wuppertal Friedrich-Engels-Allee 228, 42285 Wuppertal, zu richten. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail entfaltet keine rechtliche Wirksamkeit. Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde deren/dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweise:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Sofern die Klage durch einen Rechtsanwalt eingereicht wird, besteht seit dem 01.01.2022 gem. § 55d VwGO die Pflicht zur Übermittlung in elektronischer Form. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Durch das zweite Gesetz zum Bürokratieabbau (Bürokratieabbaugesetz II) vom 9. Oktober 2007 wurde das Widerspruchsverfahren weitgehend abgeschafft. Es besteht gem. § 110 Abs. 1 JustG NRW keine Möglichkeit, gegen dieses Schreiben Widerspruch einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Platzen
Kriminalhauptkommissarin



PP Wuppertal, Postfach 201453, 42214 Wuppertal

Öffentliche Zustellung

Herrn
David Garcia Cuinas
Schüttendelle 40a
42857 Remscheid

Kriminalkommissariat 16 - Kriminalwache, Friedrich-Engels-Allee 228, 42285 Wuppertal

30.03.2023

Seite 1 von 3

Aktenzeichen
(bei Antwort bitte angeben)

211024-0833-007957

Bearbeitung: Platzen, KHKin

Telefon: 0202/284-1610

Telefax: 0202/284-1608

KK16.Wuppertal@polizei.nrw.de

Vorladung zur erkennungsdienstlichen Behandlung aus präventiv-polizeilichen Gründen unter Festsetzung von Zwangsgeld

Sehr geehrter Herr Garcia Cuinas,

mit Schreiben vom 03.10.2022 hatte ich Ihre erkennungsdienstliche Behandlung angeordnet und Sie für den 06.12.2022, um 10:00 Uhr, vorgeladen.

Zugleich hatte ich Ihnen für den Fall, dass Sie meiner Vorladung nicht nachkommen sollten, ein Zwangsgeld in Höhe von 250,- Euro und dessen Beitreibung und bei Uneinbringlichkeit die Beantragung von Ersatzzwangshaft angedroht.

Dennoch sind Sie nicht in meiner Dienststelle erschienen.

Festsetzung von Zwangsgeld

Um sicherzustellen, dass Sie zum Zwecke der erkennungsdienstlichen Behandlung in meiner Dienststelle erscheinen, setze ich gegen Sie gem. § 53 Abs. 1 Polizeigesetz Nordrhein-Westfalen (PolG NRW) das angedrohte Zwangsgeld in Höhe von 250,- Euro fest.

Zur Zahlung dieses Zwangsgeldes setze ich Ihnen eine Frist von 7 Tagen nach Zustellung dieses Bescheides.

Ich fordere Sie auf, das Zwangsgeld an die auf Seite 1 angegebene Bankverbindung unter Angabe des Verwendungszweckes/Kassenzeichens 5315680000234615 zu überweisen.

Der Verwendungszweck ist anzugeben, da sonst eine Buchung nicht möglich ist.

Erreichbarkeiten
E-Mail: KK16-ViVA.W@polizei.nrw.de
Internet: wuppertal.polizei.nrw
Telefonzentrale: 0202/284-0
Telefax: 0202/284-1608

Öffentliche Verkehrsmittel
Linie 611, Polizeipräsidium,
Schwebebahnhaltestelle Völklinger
Straße

Bankverbindung
Zahlungen an: Landeshauptkasse Nordrhein-
Westfalen
IBAN: DE27 3005 0000 0004 0047 19
BIC: WELA DEDD XXX

Erfolgt die Zahlung des Zwangsgeldes nicht fristgerecht, wird es gem. § 53 Abs. 3 PolG NRW im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Ist das Zwangsgeld uneinbringlich, behalte ich mir vor, beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf Ersatzzwangshaft nach § 54 Abs. 1 PolG NRW zu beantragen.

Erneute Vorladung

Zudem lade ich Sie hiermit erneut vor zur Durchführung der angeordneten erkenntungsdienstlichen Behandlung

zur

Kreispolizeibehörde Wuppertal Kriminalkommissariat Raum-Nr. ,
32 - Remscheid
Quimperplatz 1
42853 Remscheid

am

Mittwoch, 24.05.2023, 10:00 Uhr.

Bitte bringen Sie bzw. Ihre Tochter/Ihr Sohn bzw. die unter Ihrer Vormundschaft/Betreuung stehende Person außer diesem Schreiben Folgendes mit:
gültigen amtlichen Ausweis mit Lichtbild

Sofern Sie aus triftigem Grund den gesetzten Termin nicht einhalten können (z. B. berufliche Gründe, Krankheit), bitte ich um rechtzeitige (telefonische) Mitteilung, damit ein neuer Termin vereinbart werden kann.

Ist die erkenntungsdienstliche Behandlung Ihrer Tochter/Ihres Sohnes bzw. einer unter Ihrer Vormundschaft/Betreuung stehenden Person angeordnet, steht es Ihnen frei, Ihr Kind bzw. die genannte Person zu dem Termin zu begleiten.

Androhung von weiteren Zwangsmaßnahmen

Sollten Sie auch meiner erneuten Anordnung unentschuldigt nicht nachkommen, drohe ich Ihnen hiermit ein gegen Sie gerichtetes Zwangsgeld gem. § 56 i.V.m. § 53 PolG NRW in Höhe von 250,-Euro an.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß der §§ 68 ff. Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i. V. m. § 110 Justizgesetz NRW innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim **Verwaltungsgericht Düsseldorf**, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden. Wird Klage erhoben, so ist diese gegen das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die anordnende Polizeibehörde Kreispolizeibehörde Wuppertal Friedrich-Engels-Allee 228, 42285 Wuppertal, zu richten. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail entfaltet keine rechtliche Wirksamkeit. Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde deren/dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweise:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Sofern die Klage durch einen Rechtsanwalt eingereicht wird, besteht seit dem 01.01.2022 gem. § 55d VwGO die Pflicht zur Übermittlung in elektronischer Form. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Durch das zweite Gesetz zum Bürokratieabbau (Bürokratieabbaugesetz II) vom 9. Oktober 2007 wurde das Widerspruchsverfahren weitgehend abgeschafft. Es besteht gem. § 110 Abs. 1 JustG NRW keine Möglichkeit, gegen dieses Schreiben Widerspruch einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Platzen
Kriminalhauptkommissarin



PP Wuppertal, Postfach 201453, 42214 Wuppertal

Öffentliche Zustellung

Herrn
David Garcia Cuinas
Schüttendelle 40a
42857 Remscheid

Kriminalkommissariat 16 - Kriminalwache, Friedrich-Engels-Allee 228, 42285 Wuppertal

30.03.2023

Seite 1 von 3

Aktenzeichen
(bei Antwort bitte angeben)

211024-0833-007957

Bearbeitung: Platzen, KHKin

Telefon: 0202/284-1610

Telefax: 0202/284-1608

KK16.Wuppertal@polizei.nrw.de

Vorladung zur erkennungsdienstlichen Behandlung aus präventiv-polizeilichen Gründen unter Festsetzung von Zwangsgeld

Sehr geehrter Herr Garcia Cuinas,

mit Schreiben vom 03.10.2022 hatte ich Ihre erkennungsdienstliche Behandlung angeordnet und Sie für den 06.12.2022, um 10:00 Uhr, vorgeladen.

Zugleich hatte ich Ihnen für den Fall, dass Sie meiner Vorladung nicht nachkommen sollten, ein Zwangsgeld in Höhe von 250,- Euro und dessen Beitreibung und bei Uneinbringlichkeit die Beantragung von Ersatzzwangshaft angedroht.

Dennoch sind Sie nicht in meiner Dienststelle erschienen.

Festsetzung von Zwangsgeld

Um sicherzustellen, dass Sie zum Zwecke der erkennungsdienstlichen Behandlung in meiner Dienststelle erscheinen, setze ich gegen Sie gem. § 53 Abs. 1 Polizeigesetz Nordrhein-Westfalen (PolG NRW) das angedrohte Zwangsgeld in Höhe von 250,- Euro fest.

Zur Zahlung dieses Zwangsgeldes setze ich Ihnen eine Frist von 7 Tagen nach Zustellung dieses Bescheides.

Ich fordere Sie auf, das Zwangsgeld an die auf Seite 1 angegebene Bankverbindung unter Angabe des Verwendungszweckes/Kassenzeichens 5315680000234615 zu überweisen.

Der Verwendungszweck ist anzugeben, da sonst eine Buchung nicht möglich ist.

Erreichbarkeiten
E-Mail: KK16-ViVA.W@polizei.nrw.de
Internet: wuppertal.polizei.nrw
Telefonzentrale: 0202/284-0
Telefax: 0202/284-1608

Öffentliche Verkehrsmittel
Linie 611, Polizeipräsidium,
Schwebebahnhaltestelle Völklinger
Straße

Bankverbindung
Zahlungen an: Landeshauptkasse Nordrhein-
Westfalen
IBAN: DE27 3005 0000 0004 0047 19
BIC: WELA DEDD XXX

Erfolgt die Zahlung des Zwangsgeldes nicht fristgerecht, wird es gem. § 53 Abs. 3 PolG NRW im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Ist das Zwangsgeld uneinbringlich, behalte ich mir vor, beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf Ersatzzwangshaft nach § 54 Abs. 1 PolG NRW zu beantragen.

Erneute Vorladung

Zudem lade ich Sie hiermit erneut vor zur Durchführung der angeordneten erkenntungsdienstlichen Behandlung

zur

Kreispolizeibehörde Wuppertal Kriminalkommissariat Raum-Nr. ,
32 - Remscheid
Quimperplatz 1
42853 Remscheid

am

Mittwoch, 24.05.2023, 10:00 Uhr.

Bitte bringen Sie bzw. Ihre Tochter/Ihr Sohn bzw. die unter Ihrer Vormundschaft/Betreuung stehende Person außer diesem Schreiben Folgendes mit:
gültigen amtlichen Ausweis mit Lichtbild

Sofern Sie aus triftigem Grund den gesetzten Termin nicht einhalten können (z. B. berufliche Gründe, Krankheit), bitte ich um rechtzeitige (telefonische) Mitteilung, damit ein neuer Termin vereinbart werden kann.

Ist die erkenntungsdienstliche Behandlung Ihrer Tochter/Ihres Sohnes bzw. einer unter Ihrer Vormundschaft/Betreuung stehenden Person angeordnet, steht es Ihnen frei, Ihr Kind bzw. die genannte Person zu dem Termin zu begleiten.

Androhung von weiteren Zwangsmaßnahmen

Sollten Sie auch meiner erneuten Anordnung unentschuldigt nicht nachkommen, drohe ich Ihnen hiermit ein gegen Sie gerichtetes Zwangsgeld gem. § 56 i.V.m. § 53 PolG NRW in Höhe von 250,-Euro an.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß der §§ 68 ff. Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i. V. m. § 110 Justizgesetz NRW innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim **Verwaltungsgericht Düsseldorf**, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden. Wird Klage erhoben, so ist diese gegen das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die anordnende Polizeibehörde Kreispolizeibehörde Wuppertal Friedrich-Engels-Allee 228, 42285 Wuppertal, zu richten. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail entfaltet keine rechtliche Wirksamkeit. Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde deren/dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweise:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Sofern die Klage durch einen Rechtsanwalt eingereicht wird, besteht seit dem 01.01.2022 gem. § 55d VwGO die Pflicht zur Übermittlung in elektronischer Form. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Durch das zweite Gesetz zum Bürokratieabbau (Bürokratieabbaugesetz II) vom 9. Oktober 2007 wurde das Widerspruchsverfahren weitgehend abgeschafft. Es besteht gem. § 110 Abs. 1 JustG NRW keine Möglichkeit, gegen dieses Schreiben Widerspruch einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Platzen
Kriminalhauptkommissarin